Carl Kliefert, [geschwärzt]

GEORG EISENREICH Staatsminister der Justiz Maximilianeum 81627 München

20.12.2023

Sehr geehrter Herr Eisenreich,

in Bezug auf mein Schreiben vom 08.11.2023 sende ich Ihnen die folgende Strafanzeige, in der Hoffnung, dass diese von Personen bearbeitet wird, welche zuvor nicht an den Verfahren gegen mich oder die anderen Geschädigten beteiligt waren, da andernfalls die Sorge der Befangenheit begründet sein könnte.

Hierfür im Voraus: Vielen Dank!

Ich wurde von den Ministerinnen und Ministern Ulrike Scharf, Anna Stolz, Joachim Herrmann, Hubert Aiwanger, Vizepräsident Markus Rinderspacher, Staatssekretär Sandro Kirchner, der Bayerischen Staatskanzlei, Herrn Prof. Dr. Winfried Bausback und weiteren Abgeordneten des Bayerischen Landtags darüber in Kenntnis gesetzt, das sie mein Schreiben vom 08.11.2023 an Ihr Büro mit der Bitte um Beantwortung weitergeleitet haben. Ich bitte Sie darum, dass auch bei der Beantwortung Sorge dafür getragen wird, dass Personen, bei denen die Sorge der

Befangenheit begründet ist, keinen Einfluss auf die Beantwortung nehmen können.

Auch hierfür im Voraus: Vielen Dank!

Es könnte sein, das mir noch etwas einfällt, was ich gerne nachreichen würde. Daher wüsste ich gerne, an wen ich mich in diesem Fall wenden darf.

Strafanzeige

Gegen den Beschuldigte

Herr Axel Schur

Zu laden über

FKS Lindau

Wegen

Verfolgung Unschuldiger in mittelbarer Täterschaft (in mindestens 35 Fällen)

Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft (in 3 Fällen)

Beihilfe zu Rechtsbeugung

Betrug und

uneidliche Falschaussage

und allen weiteren in Frage kommenden Straftaten oder disziplinarrechtlichen Verstößen nach dem Beamtengesetz

Zu Ungunsten der Geschädigten

[geschwärzt], Carl Kliefert, [geschwärzt], sowie die zu Unrecht verfolgten Verantwortlichen der inhabergeführten Handwerksbetriebe, sowie die Kunden der Firma Kliefert

Zu laden über noch zu ermittelnde Adressen, bspw. aus der Gerichtsakte zu 7 KLs 503 JS 120691/15 (2)

Sowie alle weiteren als Geschädigte in Frage kommenden Personen.

Der Tathergang und die Beweismittel sind dem beigefügten Schreiben vom 08.11.2023, der Strafanzeige gegen Dr. Markus Wiesner vom 12.12.2023 sowie den weiteren Anlagen zu entnehmen. Sie sind daher Teil dieser Strafanzeige.

1. Der Beschuldigte stand zum Tatzeitpunkt als zuständiger Beamter des Hauptzollamts Augsburg der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) Lindau im Dienst und hat eine Fortbildung im Sozialversicherungsrecht. Der Beschuldigte führte ein Ermittlungsverfahren gegen die geschädigten Angehörigen der Firma M[geschwärzt] und Kliefert. In der Folge wurden die Verantwortlichen von mindestens 31

weiteren Handwerksbetrieben straf- und sozialrechtlich verfolgt, mindestens 38 Personen. Bezüglich weiterer 180 Handwerksbetriebe wurden Kontrollmitteilungen an die zuständigen FKS gesendet. (Blatt 2909 der Hauptakte zu 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))

Die so Verfolgten sind jedoch unschuldig. Beweise für die Unschuld der Geschädigten lagen dem Beschuldigten zu jeder Zeit des Ermittlungsverfahrens vor. Der Beschuldigte entschied sich jedoch stets dafür, diese zu ignorieren und zu unterdrücken. Zusätzlich stellte der Beschuldigte belastende, in Wahrheit jedoch frei erfundene "Tatsachen" als Tatsachen dar. Auf diese Weise umging der Beschuldigte auch vorgeschriebene Zuständigkeiten und Europäisches Recht. Darüber hinaus begründete er die von ihm angeregten Ermittlungsmaßnahmen mit den Stellungnahmen der DRV Schwaben, die zum Einen für die Geschädigten Klieferts und [geschwärzt] unzuständig war und zum Anderen die gesetzlich geforderte Einzelfallprüfung nicht gemacht hatte und demzufolge auch keine Aussage über den Status der Monteure hätte treffen dürfen. Zusätzlich machte der Beschuldigte unwahre Angaben vor Gericht. Zusätzlich wirkte der Beschuldigte darauf hin, Freiheitsentziehende Maßnahmen gegen die Geschädigten zu veranlassen.

Der Beschuldigte sprach sich hierfür unter anderen mit Herrn Lehle von der FKS Pfullingen ab und verheimlichte diese Zusammenarbeit. Der Beschuldigte sprach sich hierfür wohl auch mit dem Geschäftsführer der Firma E[geschwärzt], Herrn [geschwärzt], ab und verheimlichte diese Zusammenarbeit. Zusätzlich sprach der Beschuldigte sich mit dem Gutachter der DRV Schwaben, Herrn Florian Engl und dem in dieser Sache bereits angezeigten Staatsanwalt Dr. Markus Wiesner ab.

Aufgrund der Handlungsweise des Beschuldigten wurden die Geschädigten [geschwärzt], [geschwärzt] und Carl Kliefert jeweils für über ein Dreivierteljahr inhaftiert. Unschuldige Verantwortliche der verfolgten Handwerksbetriebe wurden, obgleich intern bereits beschuldigt, als Zeugen befragt, zu Zahlungen an die Sozialkassen genötigt und strafrechtlich verurteilt. Die Sozialkassen erlangten auf diese Weise einen rechtswidrigen Vermögensvorteil. Der Beschuldigte nahm jeweils mindestens billigend in Kauf, dass dies geschah.

Dies ist für den Beschuldigten wohl strafbar als Verfolgung Unschuldiger, Freiheitsberaubung und Beihilfe zum Betrug.

Die vom Beschuldigten angeregten Maßnahmen wurden in der bundesweiten BAO "Arktos" gebündelt und am 12.10.2017 vollzogen (Blatt 1832, 1893 der Hauptakte zu 503 JS 120691/15). Der Beschuldigte war It. seiner gerichtlichen Vernehmung Leiter von "BAO Arktos".

 Die Zolldienststelle des Beschuldigten wurde 2014 vom HZA Schweinfurt über das Ergebnis einer Baustellenkontrolle informiert, weil diese für die Geschädigten der Firma M[geschwärzt] örtlich zuständig war. (Blatt 1-66 Ordner I durchgeführte Prüfungen AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))

Daraufhin informierte die Zolldienststelle des Beschuldigten, die FKS Lindau, die FKS Pfullingen, weil diese für die Geschädigten Klieferts und [geschwärzt] örtlich zuständig war. (Blatt 67-68 Ordner I durchgeführte Prüfungen AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))

Die FKS Pfullingen führte bereits seit 2012 ein eigenes Ermittlungsverfahren gegen die Geschädigten Klieferts und [geschwärzt]. (AZ 19 Js 19188/13 sowie Blatt 69-77 Ordner I durchgeführte Prüfungen AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))

Die Staatsanwaltschaft Tübingen hat dieses mangels Anfangsverdacht eingestellt. Sie nahm wohl auch Kenntnis von dem Gutachten der DRV BaWü bzgl. der Firma E[geschwärzt], bei welcher die Geschädigten Carl Kliefert und [geschwärzt] zuvor gearbeitet hatten. (Blatt 72-76 Ordner I sowie Blatt 71 Ordner II in SB durchgeführte Prüfungen AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))

Am 01.09.2014 informierte sie die FKS Lindau über die Einstellung. (Blatt 69-77 Ordner I durchgeführte Prüfungen AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))

Die FKS Lindau prüfte den Handwerksbetrieb aus Bayern.

Der Dienststellenleiter der FKS Lindau, Herr Norbert Böhm, legte die Sache am 03.09.2014 "z.d.A keine weiteren Veranlassung". (Blatt 62-64, 69, 70 und 77 "Ordner I" des Sonderbands "SB durchgeführte Prüfungen" der Gerichtsakte zu 7 KLs 503 JS 120691/15(2))

Der Beschuldigte war hiermit offenbar unzufrieden und führte die Ermittlungen fort.

3. Ein kurzer Überblick:

- a. Am 27.03.2015 erfolgte die Kontrolle einer Baustelle der Geschädigten Firma M[geschwärzt] in [geschwärzt]. Anschließend telefonierte der Beschuldigte mit der DRV Schwaben, Herr Engl.
- b. Am 01.04.2015 Anfrage an die DRV Schwaben mit der Bitte um Prüfung. (Blatt 58 der Hauptakte zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))
- c. Am 04.05.2015 dreizeilige Antwort von der DRV Schwaben: "dass die Tätigkeit der ungarischen Selbständigen für die Firma M[geschwärzt] eindeutig als Beschäftigungsverhältnis i.S.d. § 7 SGB IV zu klassifizieren ist.". Keine Einzelfallprüfung für acht Selbständige Monteure. (Blatt 59 der Hauptakte zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))
- d. Am 05.06.2015 leitete der Beschuldigte das Ermittlungsverfahren gegen die Geschädigten der

Firma M[geschwärzt] ein und begründete dies mit der Aussage der DRV Schwaben, die für acht Monteure jeweils keine Einzelfallprüfung gemacht hatte und seinen eigenen, der Wahrheit zum Teil bewusst widersprechenden Feststellungen. (Blatt 1 ff der Hauptakte zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))

- e. 25.02.2016 Durchsuchungsbeschlüsse durch
 Richterin Fuchshuber (Blatt 215 ff der Hauptakte AZ 7
 KLs 503 JS 120691/15 (2))
- f. 10.03.2016 Durchsuchungen Firma Kliefert (1200 Ordner) und [geschwärzt], Vernehmungen. Hierbei unterlassen, die Baupläne, die jeweils das Werk definierten, zu erheben.
- g. September und Oktober 2016 Vernehmungen Angestellte Firma M[geschwärzt] und Kliefert
- h. 17.02.2017 Gutachten der DRV Schwaben (Blatt 915 ff der Hauptakte zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2)), Kliefert sei Verleiher, ohne jedoch die rechtlich geforderte Einzelfallprüfungen gemacht zu haben. Hinzufügen eigener, der Wahrheit bewusst widersprechenden Feststellungen z.B. "Eine Abnahme der Arbeiten zwischen den vermeintlichen Vertragsparteien des Werkvertrages erfolgte nicht". (Blatt 923 der Hauptakte zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2)) Ohne die gebotene Prüfung nach EU-Richtlinie 883/2004.

- i. 24.02.2017 Zweiter Zwischenbericht des Beschuldigten. (Blatt 821 ff der Hauptakte zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2)) Der Beschuldigte regt an, Haftbefehle zu beantragen (Blatt 847 der Hauptakte zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2)) und begründet dies
 - i. mit dem Gutachten der DRV Schwaben vom 17.02.2017, in welchem diese für 69 Monteure in 31 Zeilen pauschal Scheinselbständigkeit feststellt ohne die gesetzlich geforderte Einzelfallprüfung durchgeführt zu haben und die überdies für die Firma der Geschädigten Klieferts und [geschwärzt] nicht zuständig war.
 - ii. mit eigenen, der Wahrheit zum Teil bewusst widersprechenden Feststellungen. (s. unten)
 - iii. mit der offenbar bewusst wahrheitswidrigen
 Aussage: "Mit dieser Vollmacht meldet die Fa.
 Kliefert die Monteure bei der Stadt Tübingen mit
 angeblichem Wohn- und Gewerbesitz an." (Blatt
 827) umging der Beschuldigte die EU-rechtlich
 gebotene Prüfung, unter welchen Landes
 Sozialrecht die Monteure fallen.
 - iv. mit der offenbar bewusst wahrheitswidrigen Aussage, die Geschädigten hätten Verdunkelungshandlungen durchgeführt.

- j. 12.10.2017 im Rahmen der BAO "Arktos" ca. 50
 DUSUen und drei Verhaftungen.
 Zeugenvernehmungen. Die Baupläne, die jeweils das Werk definierten, wiederum nicht erhoben.
- k. 23.11.2017 Schreiben Generalzolldirektion (Blatt 1913-1914 der Hauptakte sowie das Blatt 4-18 der TEA DRV zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))
- 01.03.2018 Gutachten der DRV BaWü, Herr Schöller, Kliefert sei kein Verleiher (Blatt 19-22 der TEA DRV zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))
- m. 22.03.2018 Leitgutachten der DRV BaWü (Blatt 56-63 ff der TEA DRV zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))
- n. bis Anfang Mai 2018 Gutachten für 32 Auftraggeber (s. jeweiligen Teilermittlungsakten zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))
- o. 11.06.2018 Anklageerhebung (Blatt 3011 ff der Hauptakte zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))
- p. 16.08.2018 Entlassung aus der Untersuchungshaft mit Auflagen
- q. 2019 Annahme der Anklage zur Hauptverhandlung
- r. 2020 gerichtliche Vernehmung des Beschuldigten als Leiter der Ermittlungen, Bekanntwerden der

Unterschlagung der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Tübingen mit Billigung durch Staatsanwalt Dr. Wiesner. Wahrheitswidrige Angabe des Beschuldigten, die Kontrolle in [geschwärzt] sei eine Routinekontrolle gewesen. Weitere wahrheitswidrige Angaben.

- s. 2021 Bekanntwerden des Urteils des Sozialgerichts Freiburg bzgl. der Unzulässigkeit fehlender Einzelfallprüfungen sowie weiteren Unzulässigkeiten
- t. Ende 2022 Einstellung nach 153a für die Geschädigten Klieferts und [geschwärzt]
- 4. Am 27.03.2015 fand eine Kontrolle auf einer Baustelle in [geschwärzt] statt. Der Beschuldigte gab bis zuletzt vor Gericht vor, diese sei eine Routinekontrolle gewesen. Jedoch gab der Beschuldigte bei der Erfassung in der Datenbank ProFIS am 27.03.2015, TGB-Nr.: 284/15 an: "Erkenntnisquelle/Hinweisgeber andere FKS". (Blatt 7 der Hauptakte zu 503 JS 120691/15, Aussage Schur vor dem Augsburger Landgericht im Jahr 2020, 7 KLs 503 JS 120691/15(2))

Aus der Historie erschließt sich zudem, dass die Dienststelle des Beschuldigten bereits im Jahr 2014 über die Firma M[geschwärzt] und die Firma Kliefert informiert war. (Blatt 1-66 Ordner I durchgeführte Prüfungen, Blatt 69-77 Ordner I durchgeführte Prüfungen AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))

Dies ist für den Beschuldigten wohl strafbar wegen uneidlicher gerichtlicher Falschaussage.

5. Der Beschuldigte gab wahrheitswidrig an: "Mit dieser Vollmacht meldet die Fa. Kliefert die Monteure bei der Stadt Tübingen mit angeblichem Wohn- und Gewerbesitz an.". (Blatt 827 der Hauptakte zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))

Der Beschuldigte wusste jedoch, dass der Gewerbesitz tatsächlich existierte. (Email vom 12.08.2010 von der Frau Heidi Meyer vom Amt für Ordnung und Gewerbe der Stadt Tübingen an die Firma Kliefert. Diese wurde vom Beschuldigten erhoben, jedoch nicht zur Akte genommen)

Die Monteure waren aber in Ungarn wohnhaft gemeldet und hatten dort ihren Lebensmittelpunkt. Dies war der Staatsanwaltschaft und den Ermittlern bekannt, weil die Monteure steuerlich vom Zentralfinanzamt Nürnberg geführt wurden, bei dem sie Umsatzsteuer und Einkommensteuer bezahlten. Dieses ist bundesweit für alle Ungarn zuständig. Würden sie in Tübingen wohnen, wäre das Finanzamt Tübingen zuständig. Eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt hätte den im Inland fehlenden Wohnsitz bestätigt. Der Wohnsitz in Ungarn ging auch aus den Gewerbeanmeldungen, -ummeldungen und - abmeldungen hervor. Und aus den Bescheiden des ungarischen Amts für Steuern und Soziales, an welches die

Monteure Sozialabgaben abführten – dieses ist in Ungarn ein einzelnes Amt. Die Prüfung, wo sich der tatsächliche Wohnsitz der Monteure befindet, wäre auch aufgrund der den Ermittlern eigenen Logik geboten gewesen. Denn hätten wir "Für alle Monteure [...] inländische Scheinwohnsitze [...] fingiert" (Blatt 1 SB 110a StPO zu 503 JS 120691/15), so wären diese ja gar nicht die echten Wohnsitze und man hätte den tatsächlichen Wohnsitz ermitteln müssen. Dass den Ermittlern dies klar war, geht auch aus deren Aussage, "Es handelt sich ausnahmslos um Ausländer mit einem Scheinwohnsitz in Deutschland" hervor (Blatt 11 SB 110a StPO zu 503 JS 120691/15).

Dies kann auch dem Ermittlungsrichter des Amtsgericht Augsburg, Herrn Edelmann, nicht verborgen geblieben sein, da er selbst in seinem Beschluss über den Einsatz des Verdeckten Ermittlers und den Haftbefehlen "die Scheinwohnsitze" als Grund angibt (Blatt 80, SB 1.1 Kliefert, Carl zu 503 JS 120691/15).

Die Beantwortung der Frage nach der Scheinselbständigkeit richtet sich nach dem Sozialrecht. Eine Person unterliegt immer nur dem Sozialrecht EINES Landes. Mit der wahrheitswidrigen Behauptung, wir hätten unsere Kunden in Tübingen wohnhaft gemeldet, wurde die nach EU-Recht erforderliche Prüfung, ob die Monteure deutschem oder ungarischem Sozialrecht unterliegen, umgangen. (EU Richtlinie 883/2004 - Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit)

Für einen Vorwurf nach § 266a bedarf es, dass "der für den Einzug der Beiträge zuständigen Stelle über sozialversicherungsrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben" gemacht oder vorenthalten wurden. Ohne die "für den Einzug der Beiträge zuständigen Stelle" zu kennen, kann also auch nicht festgestellt werden, ob dieser über "sozialversicherungsrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben" gemacht wurden. Demzufolge war für den Beschuldigten erkennbar noch nicht einmal die Frage beantwortet worden, ob überhaupt ein objektiver Tatbestand vorliegen könnte.

Der Beschuldigte unterließ es, eine Auskunft über die Wohnsitze der Geschädigten beim Einwohnermeldeamt einzuholen, wie es dem vorgeschriebenen Dienstweg entsprochen hätte. Zumindest findet sich keine in der den Geschädigten zur Verfügung gestellten Akte.

Daher besteht der Verdacht, dass die Aussage des Beschuldigten bewusst wahrheitswidrig war.

Der Beschuldigte regte an, Haftbefehle gegen die Geschädigten zu beantragen (Blatt 847 der Hauptakte zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2)) und begründete dies mit Fluchtgefahr:

"Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das oben

geschilderte Geschäftsmodell ganz wesentlich darauf beruht, Scheinwohnsitze zu begründen, die den tatsächlichen Aufenthalt der scheinselbständigen Monteure verschleiern. Es wäre den Beschuldigten Carl und [geschwärzt] und [geschwärzt] ein leichtes, ihr Wissen und ihre Verbindungen für sich selbst zu nutzen und unterzutauchen." (Blatt 848 der Hauptakte zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))

Auch diese Aussage des Beschuldigten war daher offenbar bewusst wahrheitswidrig.

Der Beschuldigte hat somit den widerrechtlichen Entzug der Freiheit der Geschädigten wohl mindestens billigend in Kauf genommen. Zumindest besteht diesbezüglich ein Anfangsverdacht.

6. Auf diese Weise wurde vom Beschuldigten verschleiert, dass die Monteure auch in Ungarn Steuern und Sozialabgaben zahlten. Bei der Berechnung der angeblich hinterzogenen Sozialversicherungsbeiträge wurden sie nicht berücksichtigt. Dass die Monteure sowohl in Deutschland, als auch in Ungarn Steuern und Sozialabgaben zahlten, wusste der Beschuldigte aus den beschlagnahmten Unterlagen. Diese waren vom Beschuldigten mehrmals komplett ausgewertet worden:

"Es erfolgte eine erneute Komplettauswertung aller bis dato gesicherten Beweismittel" (Blatt 1831 der Hauptakte zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))

und

"Aufgrund der Feststellungen in BI. 784 der Ermittlungsakte wurden die Ermittlungen ab November 2016 neu ausgerichtet, beginnend mit einer kompletten Neuauswertung des Beschlagnahmegutes." (Blatt 2008 der Hauptakte zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))

In den Unterlagen befanden sich für jeden Monteur die Unterlagen des ZFA Nürnbergs über in Deutschland und in Ungarn geleistete Steuern und Sozialabgaben. Dass sämtliche Unterlagen ausgewertet worden seien gab auch die Zollbeamtin und Ermittlungsleiterin Ulrike Gessler, vormals Mostek, in ihrer Gerichtlichen Vernehmung am Landgericht Augsburg an.

- 7. Weitere offenbar bewusst wahrheitswidrige Aussagen des Beschuldigten, mit denen er im zweiten Zwischenbericht die Beantragung von Haftbefehlen anregte:
 - a. "Die "Werkverträge" sind stets nach folgendem Muster aufgebaut:

[...]

Diese sogenannten "Werkverträge" liegen sowohl bei der Fa. Kliefert als auch bei der Fa. M[geschwärzt] ausschließlich in deutscher Sprache vor.
Übersetzungen in die ungarische Sprache sind auch
nicht erforderlich, da es vollkommen ohne Bedeutung
ist, ob der ungarischsprachige "Auftragnehmer" den
"Werkvertrag' auch versteht." (Blatt 831 - 834 der

Hauptakte zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))

Diese Aussage des Beschuldigten ist wahrheitswidrig. In den beschlagnahmten Unterlagen befanden sich die ungarischen Übersetzungen des Werkvertrages bzw. des Musters des Werkvertrags "Kivitelezési szerződés" in elektronischer und in Papierform. (jeweilige Sicherstellungen ITK am 10.03.2016 und am 12.10.2017 in SB 2 Durchsuchungen Bd. VIII und Bd. IV sowie Beschlagnahme auf dem Tisch 15 Raum 3 am Arbeitsplatz von Frau [geschwärzt] / Firma Kliefert wohl unter der laufenden Nr. 682 Blatt 1175 SB 2 Durchsuchungen Bd. IV zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2)).

Die Monteure hatten üblicherweise ungarische Übersetzungen hiervon bei sich:

"Ich habe die Unterlagen von der Firma Kliefert im Auto. Anmerkung: Zeuge holt die Unterlagen." (Blatt 135 und 160 SB 7 Abschlussvernehmungen).

"Bevor ich mich persönlich bei der Firma vorgestellt habe, wurde mir per E-Mail eine genaue Beschreibung zugesandt. Die Unterlagen habe ich dabei. Wenn irgendwas gebraucht wird, können selbstverständlich Kopien gefertigt werden. Diese Unterlagen werden als Anlage 1 zur Vernehmung genommen." (Blatt 243, 255 SB 7 Abschlussvernehmungen).

Die Monteure hatten diese von der Firma Kliefert bekommen. Bei ihren Vernehmungen hatten Monteure diese ungarischen Übersetzungen auch den Ermittlern gezeigt und zur Verfügung gestellt. (Blatt 160, 255 SB 7 Abschlussvernehmungen, Blatt 343-345 Ordner III SB durchgeführte Prüfungen der Hauptakte zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2), Akte StA Tübingen Seite 44 die Prüfung von Herren [geschwärzt] und [geschwärzt] aus dem Jahr 2013, Blatt 101 Akte Heilbronn)

Die früheste aus den Akten bekannte Erhebung der Übersetzung des Werkvertrages ist aus dem Jahr 2013. (Blatt 160, 255 SB 7 Abschlussvernehmungen, Blatt 343-345 Ordner III SB durchgeführte Prüfungen, Blatt 101 Akte Heilbronn AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2) zu AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2), Akte StA Tübingen Seite 44 die Prüfung von Herren [geschwärzt] und [geschwärzt] aus dem Jahr 2013 AZ 19 Js [geschwärzt]/13)

Es fällt auf, dass Übersetzungen dieser Verträge erst nach dem Wechsel der Ermittlungsleitung zu Frau Mostek/Gessler zur Akte genommen wurden. Daher besteht der Verdacht, dass der Beschuldigte die ungarischen Übersetzungen der Verträge bewusst nicht mit zur Akte genommen hat.

Daher besteht der Verdacht, dass die Aussage des Beschuldigten bewusst wahrheitswidrig war.

Darüber hinaus sprachen einige Ungarn auch gut Deutsch, wie der Beschuldigte selbst angibt: "Herr [geschwärzt] ist der deutschen Sprache gut mächtig" (Blatt 846 AZ 7 KLs 503 JS 120691/15 (2))

 b. "Die sogenannten "Werkverträge" sollen lediglich gegenüber Prüfbehörden eine selbstständige Tätigkeit der ungarischen Monteure vortäuschen, mit der tatsächlichen Abwicklung haben sie nichts zu tun." (Blatt 834 der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)

Diese Aussage ist wahrheitswidrig. Dies ging für den Beschuldigten beispielsweise aus den Vernehmungen hervor:

"Frage: Woher wissen Sie was Sie machen müssen? -Antwort: Es [...] schaut jeder auf dem Plan der auf der Baustelle ausliegt und weiß dann was als nächstes gemacht werden muss." (Blatt 392 f. der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15) Der Zeuge ist zu diesem Zeitpunkt einer von vier selbständigen Monteuren auf der Baustelle [geschwärzt]. Keine Angestellten des Auftraggebers waren auf dieser Baustelle tätig. (Blatt 377 der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)

Hieraus ergibt sich, dass das zu errichtende Werk im Bauplan definiert war und nach diesem gearbeitet wurde. Es handelt sich demnach um ein schriftliches Dokument welches Teil des geschlossenen Werkvertrags ist. Im Bauplan ist auch die Fertigstellungsfrist definiert. Der Beschuldigte unterließ es, den Bauplan zu erheben.

Der Beschuldigte zitiert aus dem Werkvertrag:

"§ 5 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer auf Anforderung die bei ihm vorhandenen für die Erbringung der Leistungen benötigten Unterlagen (Zeichnung, Projektplanung, Anweisungen) und soweit es so vereinbart ist die zur Durchführung der Leistung nötige Ausrüstung zur Verfügung. Der Auftragnehmer bringt sein eigene Werkzeug mit." (Blatt 832 der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)

Daraus ging für den Beschuldigten hervor, dass die Zurverfügungstellung der "für die Erbringung der Leistungen benötigten Unterlagen" Teil des Werkvertrags war. Er unterließ es jedoch diese zu erheben und zur Akte zu reichen.

Die selbständige Arbeitsweise der Geschädigten Kunden der Firma Kliefert ergab sich für den Beschuldigten auch aus weiteren Details der Vernehmungen:

"Wenn wir wie hier alleine ohne Vorarbeiter der Firma M[geschwärzt] auf der Baustelle arbeiten kommt ein oder zwei Mal pro Woche ein Mitarbeiter der Firma M[geschwärzt] auf die Baustelle um den Baufortschritt zu überwachen. Ab und zu kommt auch [geschwärzt] selber auf die Baustelle" (Blatt 377 der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)

"Herr M[geschwärzt] [...] hat sich den Baufortschritt angesehen und wir haben ihm die Fragen gestellt die wir bezüglich der Baustelle hatten" (Blatt 393 der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)

"Frage: Wie sind Ihre Arbeitszeiten? Antwort: Ich habe keine fixen Arbeitszeiten." (Blatt 392 der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)

"Wir machen fast immer die gleichen Aufgaben auf den

Baustellen. Wir verlegen eigentlich immer Kabel und

installieren Kabelschächte bei Neu- oder Umbauten von Supermärkten. Im Moment machen wir das beim Neubau des [geschwärzt] in [geschwärzt]. Um 7 Uhr kommen wir hier an der Baustelle an und trinken Kaffee. Wir übernehmen die Lieferrungen die wir für den Tag bestellt haben und besprechen wer etwas macht.[...] Anmerkung: Bei Abholung des Zeugen auf der Baustelle um 13:30 Uhr war Herr M[geschwärzt] auf der Baustelle anwesend. Frage: Was hat Herr M[geschwärzt] auf der Baustelle gemacht? Antwort: Einer von der Firma M[geschwärzt] muss ja den Baufortschritt kontrollieren. Wir arbeiten grundsätzlich eigenständig, aber Kommunikation ist auf der Baustelle ziemlich wichtig. Man muss sich abstimmen, es ist aber nicht so das jeden Tag in der Früh jemand von der Firma M[geschwärzt] da ist und die Leute einteilt." (Blatt 382-383 der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15).

Der Zeuge wurde offenbar in deutscher Sprache vernommen, beim Lesen wurden offenbar einzelne Passagen von der Dolmetscherin übersetzt. (Blatt 381 der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)

Indizien für die Selbständigkeit der Monteure ergaben sich nach Meinung der Staatsanwaltschaft Heilbronn auch aus den von dem Beschuldigten erhobenen und im Rahmen der Folgeverfahren an die Staatsanwaltschaft Heilbronn weitergeleiteten Leistungsnachweisen:

"Als Indiz für eine Selbstständigkeit der Zeugen (Anm.: Kunden der Firma Kliefert) können auch die in den Ermittlungsakten enthaltenen
Leistungsnachweise herangezogen werden,
ausweislich welchen der Beschuldigte (Anm.: der
Auftraggeber) den Zeugen die jeweils
ordnungsgemäße Leistungserbringung bestätigte,
was als Abnahme der Werkleistung im Sinne des §
640 BGB ausgelegt werden kann. Auch wurden, die
Leistungsnachweise zugrunde gelegt, die in Rede
stehenden Leistungen auf Rechnung des jeweiligen
Zeugen durchgeführt." (AZ 44 JS [geschwärzt]/18)

Der Beschuldigte bestätigte in seiner gerichtlichen Vernehmung am Landgericht Augsburg im Jahr 2020, dass die Monteure nach Bauplänen gearbeitet haben und in diesen vereinbart war, was zu tun war.

Daher besteht der Verdacht, dass die Aussage des Beschuldigten bewusst wahrheitswidrig war und der Beschuldigte überdies die Baupläne aus dem Grund nicht erhoben hatte, um seine Tat zu verschleiern.

- 8. Der Beschuldigte verschwieg in seinem zweiten Zwischenbericht (Blatt 821 ff der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15):
 - a. dass die vernommenen selbstständigen Monteure auf

der Baustelle [geschwärzt] ganz alleine tätig waren und der Vertreter des Auftraggebers lediglich einmal pro Woche vorbeikam und sich den Bauvorschrift ansah (vgl. Blatt 377, 380, 382 - 384, 393 in Kontrast zu den Angaben des Beschuldigten im 2. Zwischenbericht auf Blatt 837-838, 846 der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)

- b. dass die Monteure Aufträge ablehnen konnten, über ihren Urlaub selbst entschieden haben, für die Mängel oder Schäden aufkamen und dafür Betriebshaftpflichtversicherungen abgeschlossen hatten (s. jeweils Punkt 5.3.12, 5.3.17 und 5.3.24 der Bögen zur "Prüfung gem. § 2 Abs. 1 SchwarzArbG (SELBSTSTÄNDIG)" und Zeugenaussagen der Jahre 2015 und 2016 Blatt 22 ff, 353 ff der Hauptakte zu AZ 503 js 120691/15)
- c. dass die Monteure nachbessern mussten: "An das Thema Nachbesserungsarbeiten kann ich mich auch erinnern. Dies kam bei allen Firmen mal vor." (Blatt 781 der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)
- d. dass die Monteure für ihr Werk hafteten: "Ich muss für den Schaden aufkommen, habe Versicherung abgeschlossen" (Blatt 34, dort Punkt 5.3.24 der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)
- e. dass sie ihre Zeit frei und selbständig einteilten "Es gab auch Fälle, wo Ungarn entschieden haben, dass

sie Urlaub haben und nicht zur Verfügung stehen." (Blatt 782 der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)

"Nach meinem Eindruck konnte der Ungar selbst entscheiden wann er Urlaub haben will." (Blatt 782 der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)

"Es kam auch vor, dass die Ungarn einfach so, ohne Absprache mit der Fa. Kliefert bzw. mit den Auftraggebern in Urlaub gingen." (Blatt 2073 SB Vernehmungen T-Z der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)

- f. dass das Risiko des Zahlungsausfalls bestand: "Bei einer anderen Firma (K2[geschwärzt]) war man mit meiner Arbeit nicht zufrieden. Ich habe deshalb 300, € nicht ausbezahlt bekommen." (Blatt 37, Punkt 5.3.17 des Selbstständigen- Erfassungsbogens der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)
- g. "5.3.24 Wie haften/hafteten Sie gegenüber dem Auftraggeber bei Schäden und Schlechtleistungen? Eigene Versicherung (Betriebshaftpflicht) vorhanden? Ich. Ja, bei Gothaer (Haftpflicht)" (Blatt 37, Punkt 5.3.24 des Selbstständigen- Erfassungsbogens der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)
- h. dass mit eigenem Werkzeug gearbeitet wurde: "Die Ungarn konnten sich Werkzeug von. Karl Kliefert gegen Gebühr leihen. Ob das Werkzeug auch verkauft

würde kann ich mir vorstellen. Es ging meistens um Spezialwerkzeug." (Blatt 782 der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)

- dass die Monteure sich nicht in persönlicher Abhängigkeit befanden: "Den Ungarn steht es dann frei, für welche Projekte sie arbeiten wollen" (Blatt 2073 SB Vernehmungen T-Z der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)
- j. dass die Monteure die Firma Kliefert bezahlten für:

"Betreuung von selbständigen Einzelunternehmen z.B. Existenzaufbau, Korrespondenz, Buchhaltung, Übersetzungsdienste, Überlassen von Geschäftsräumen. Vermittlung von Aufträgen für selbständige Einzelunternehmen."

Dies ging für den Beschuldigten aus den Angaben der befragten Handwerker (Blatt 23 ff der Hauptakte der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15), den Beratungsverträgen, den Auskünften aus dem Gewerberegister sowie den im Tübinger Büro beschlagnahmten Unterlagen der Monteure hervor (Blatt 117-119 der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)

 k. dass die hohen fachlichen Qualifikationen der Geschädigten Kunden der Firma Kliefert, die ihm zumindest seit der Beschlagnahme vom 10.03.2016 bekannt waren, für Selbständigkeit sprachen. Die Kunden der Firma Kliefert waren für ihre Tätigkeiten qualifiziert, besaßen ungarischen Gesellenbriefe, zum Teil auch ungarischen Meistertitel sowie Zertifikate für das WIG-Schweißverfahren, beherrschten das Autogenschweißverfahren. Einer der ungarischen Elektromeister besaß eine Ausnahmebewilligung der Handwerkskammer für die Installationsarbeiten in Deutschland nach § 8 und 9 der Handwerksordnung. Ein weiterer Elektromeister hatte einen entsprechenden Antrag gestellt.

Der Beschuldigte unterschlug ebenfalls die Tatsache, dass die Kunden der Firma Kliefert auf eigene Kosten ihre (Zusatz-) Qualifikationen erwarben und erweiterten. Diese Indizien widersprachen dem Vorwurf der Scheinselbstständigkeit. So beurteilte die Staatsanwaltschaft Heilbronn den Sachverhalt auch aus den von dem Beschuldigten erhobenen und im Rahmen der Folgeverfahren an die Staatsanwaltschaft Heilbronn weitergeleiteten Unterlagen wie folgt:

"Jedenfalls kann indes nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich bei einigen der eingesetzten Soloselbstständigen um sog. WIG-Schweißer handelte, mithin Personen, die ein besonderes Schweißverfahren beherrschen. Der Nachweis der Fertigkeit ist über ein Schweißer-Zertifikat nachzuweisen, dass vorliegend auch vorgelegt wurde. Grundsätzlich handelt es sich hierbei um Zusatzqualifikation." (AZ 44 JS [geschwärzt]/18)

9. Der Beschuldigte regte die Beantragung von Haftbefehlen an(Blatt 847 der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15):

"Aufgrund der oben geschilderten Vorkommnisse, insbesondere um die Zeugenvernehmungen im Umfeld Kliefert gehe ich nicht davon aus, dass es möglich ist, zu wahrheitsgemäßen Aussagen zu kommen, solange die Ehel. KLIEFERT und [geschwärzt] in der Lage sind, auf die Auskunftspersonen einzuwirken.

Ich rege deshalb an, Haftbefehle gegen Carl Kliefert,
[geschwärzt] und [geschwärzt] zu erwirken. Es besteht der
Haftgrund der Verdunkelungsgefahr, da die Beschuldigten
bereits in der Vergangenheit Auskunftspersonen dazu
bestimmten, gegenüber den Zollbehörden
wahrheitswidrige Auskünfte zu erteilen."

Er begründete dies mit Verdunkelungsgefahr (Blatt 843 der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15):

"Prüfung des HZA Heilbronn

Am 16.10.2014 erfolgte durch Beamte des Hauptzollamtes Heilbronn, FKS Tauberbischofsheim eine Prüfung nach § 2 ff SchwarzArbG. Angetroffen wurde der "Selbständige" [geschwärzt]."

Weiter behauptet der Beschuldigte:

"[geschwärzt] rief hierauf umgehend bei der Fa. Kliefert an und berichtete über seine Angaben bei der Prüfung. Diese Angaben wurden von der Angestellten [geschwärzt] auf ihrem Notizblock niedergeschrieben. Von Bedeutung für die Fa. Kliefert erschien hierbei offenbar, dass [geschwärzt] angab, nicht auf Leistungsverzeichnis abgerechnet zu haben."

Der Beschuldigte bezieht sich hierbei auf eine Telefonnotiz der Frau [geschwärzt] (Blatt 326-328 BMA VII Service) und führt weiter aus:

"Mit Schreiben vom 08.05.2015 übersandte Frau [geschwärzt] Unterlagen der Steuerkanzlei und wies scheinbar zufällig darauf hin, dass sie bei der Durchsicht der Unterlagen des [geschwärzt] festgestellt hat, dass [geschwärzt] auf Grundlage von Leistungsverzeichnissen abgerechnet wurde. Ein entsprechendes Leistungsverzeichnis wurde beigefügt." (Blatt 843 der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)

Der Beschuldigte behauptet also, dass die Firma Kliefert von ihrem Kunden Herrn [geschwärzt] "umgehend" über die gestellten Fragen informiert wurde und anschließend, um die angebliche Scheinselbständigkeit des Herrn [geschwärzt] zu verschleiern, dem Hauptzollamt Heilbronn Unterlagen gesendet hat, welche geeignet waren, den

Verdacht der Scheinselbständigkeit zu zerstreuen.

Aus der Notiz ergibt sich die Telefonnummer des Anrufers:

"0781/9328111 (Nummer des Anrufers)"

Auf die Frage der Verteidigung, ob der Beschuldigte die Telefonnummer des Anrufers aus der Notiz angerufen hat, gab der Beschuldigte in seiner Gerichtlichen Vernehmung im Jahr 2020 am Augsburger Landgericht an, dass er bei dieser Telefonnummer nicht weiter gekommen sei.

In einer kurzen Pause der Gerichtsverhandlung rief daraufhin der Geschädigte Carl Kliefert diese Telefonnummer an und brachte vom verbundenen Teilnehmer in Erfahrung, dass diese Nummer zu einer Zolldienststelle in Offenburg gehört.

Hiermit und mit der Tatsache konfrontiert, dass bereits die Ortsvorwahl erkennen lasse, dass es sich um eine Nummer in Offenburg handelt, gab der Beschuldigte in seiner gerichtlichen Vernehmung an, die Zolldienststelle Offenburg gehöre zum Zoll Heilbronn.

In einer weiteren Pause dieser Verhandlung rief daraufhin der Geschädigte Carl Kliefert nochmals bei dieser Nummer an und erfuhr, dass die Zolldienststelle Offenburg nicht zu Heilbronn gehöre. Indem der Beschuldigte seine Hypothese, dass die Notiz zu der Prüfung des HZA Heilbronn gehört, nicht verifizierte, nahm dieser mindestens billigend in Kauf, dass die Geschädigten zu Unrecht verdächtigt werden, Verdunkelungshandlungen zu begehen bzw. begangen zu haben. Daher besteht der Verdacht, dass der Beschuldigte den rechtswidrigen Entzug der Freiheit der Geschädigten sowie deren andauernde Verfolgung wohl mindestens billigend in Kauf nahm. Zumindest besteht hierzu ein Anfangsverdacht.

10. Mit seiner Aussage, bei dieser Telefonnummer nicht weitergekommen zu sein, gab der Beschuldigte vor, dies auch versucht zu haben. In Wahrheit hatte er dies offenbar nicht. Er hat sich hierdurch wohl strafbar wegen uneidlicher gerichtlicher Falschaussage gemacht. Zumindest besteht hierzu ein Anfangsverdacht.

Mit seiner Aussage, die Zolldienststelle Offenburg gehöre zum HZA Heilbronn, hat sich der Beschuldigte wohl strafbar gemacht wegen uneidlicher gerichtlicher Falschaussage. Zumindest besteht hierzu ein Anfangsverdacht.

Der Beschuldigte hat die Beantragung der Haftbefehle selbst angeregt:

"Ich rege deshalb an, Haftbefehle gegen Carl Kliefert, [geschwärzt] und [geschwärzt] zu erwirken. Es besteht der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr, da die Beschuldigten bereits in der Vergangenheit Auskunftspersonen dazu bestimmten, gegenüber den Zollbehörden wahrheitswidrige Auskünfte zu erteilen." (Blatt 847 der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)

Auf der Grundlage dieser Aussagen wurden sowohl Inhaftierungen mit zahlreichen Beschränkungen angeordnet und am 12.10.2017 vollzogen (jeweils Blatt 1 ff der SB 1.1, 1.2, 1.3), als auch die Haftfortdauer bei der Haftprüfung im Mai 2018. "Überdies liegt der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr vor [...]. Um der Gefahr entgegenzuwirken, dass die Ermittlung der Wahrheit erschwert wird, bedarf es bei dieser Sachlage des weiteren Vollzugs der Untersuchungshaft" (Blatt 2983 der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)

Der Beschuldigte hat dies wohl mindestens billigend in Kauf genommen. Dies ist strafbar als Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft.

11. Weiter führte der Beschuldigte unter "V. Verdunkelungshandlungen" des 2. Zwischenberichts vom 24.02.2017 aus:

"Mit Rundschreiben vom 03.06.2015 wies die Fa. Kliefert ihre "Selbständigen" darauf hin, was sie im Falle einer Prüfung durch die Zollbehörden aussagen sollten." gefolgt von dem Schreiben. Der Beschuldigte impliziert, dass der Zoll durch dieses getäuscht werden sollte. (Blatt 846 der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)

Das angefügte Schreiben enthält jedoch keine Anweisungen. Die Firma Kliefert war auch nicht weisungsberechtigt. Der Beschuldigte wusste dies, da die Monteure Aufträge ablehnen konnten. (s. jeweils Punkt 5.3.12 der Selbständigen-Erfassungsbögen und Zeugenaussagen der Jahre 2015 und 2016)

Der Beschuldigte wusste dies wohl auch aus der bereits im Jahr 2014 von der Staatsanwaltschaft Tübingen übersandten Einstellungsverfügung:

"Mithin ist von vornherein zumindest sehr fernliegend, dass der Beschuldigte selbst die oben Genannten (Anm.: Kunden der Firma Kliefert) als sogenannte "Scheinselbständige", mithin als Arbeitnehmer im Sinne von § 266a StGB beschäftigt hat." (Blatt 73 SB durchgeführte Prüfungen der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)

Dies hat auch der Gutachter der DRV Baden Württemberg, Herr Timo Schöller, in seinem Gutachten vom 01.03.2018 zur Firma Kliefert festgestellt:

"• Zwischen der Fa. Kliefert und den ungarischen Arbeitskräften wurde kein Arbeitsvertrag geschlossen.

- Die ungarischen Arbeitskräfte konnten Aufträge ablehnen.[...]
- Die Abnahme der Arbeiten erfolgte ausschließlich durch die anfordernden Betriebe und nicht durch die Fa. Kliefert.
- Es liegt keine persönliche Abhängigkeit der ungarischen Arbeitskräfte zur Fa. Kliefert vor, da sie nicht in dessen Betrieb eingegliedert und nicht weisungsabhängig im Hinblick auf Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung der Tätigkeit waren.
- In den vorliegenden Vernehmungsprotokollen wurde von den Vorarbeitern/Bauleitern der anfordernden Betriebe bestätigt, dass [...] keine Weisungsgebundenheit der Fa. Kliefert vorlag.
- [...] auch aus den Vernehmungsprotokollen der betroffenen ungarischen Arbeitskräfte. Darin kommt auch zum Ausdruck, dass gegenüber der Fa. Kliefert keine Weisungsgebundenheit vorlag.
- Die fehlende Weisungsgebundenheit zur Fa. Kliefert ergibt sich auch aus den ausgewerteten Auszügen aus der Telefonüberwachung.
- Durch die Fa. Kliefert erfolgte eine umfassende Dienstleistung für die ungarischen Arbeitskräfte, ohne jedoch ein Beschäftigungsverhältnis implizieren zu wollen.
- Die Fa. Kliefert übernahm keinerlei Arbeitgeberpflichten.
- Ebenso wenig trug die Fa. Kliefert ein Arbeitgeberrisiko.
- Einzelfirmen zahlten das Arbeitsentgelt nicht an Herrn Kliefert, sondern direkt an die ungarischen Arbeitskräfte.
- Die Fa. Kliefert erhielt lediglich eine Vermittlerprovision." (Blatt 21 TEA DRV zu AZ 503 Js 120691/15)

- "• Zwischen der Fa. Kliefert und den ungarischen Arbeitskräften wurde kein Arbeitsvertrag geschlossen.
- Die ungarischen Arbeitskräfte konnten Aufträge ablehnen.[...]
- Die Abnahme der Arbeiten erfolgte ausschließlich durch die anfordernden Betriebe und nicht durch die Fa. Kliefert.
- Es liegt keine persönliche Abhängigkeit der ungarischen Arbeitskräfte zur Fa. Kliefert vor, da sie nicht in dessen Betrieb eingegliedert und nicht weisungsabhängig im Hinblick auf Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung der Tätigkeit waren.
- In den vorliegenden Vernehmungsprotokollen wurde von den Vorarbeitern/Bauleitern der anfordernden Betriebe bestätigt, dass [...] keine Weisungsgebundenheit der Fa. Kliefert vorlag.
- [...] auch aus den Vernehmungsprotokollen der betroffenen ungarischen Arbeitskräfte. Darin kommt auch zum Ausdruck, dass gegenüber der Fa. Kliefert keine Weisungsgebundenheit vorlag.
- Die fehlende Weisungsgebundenheit zur Fa. Kliefert ergibt sich auch aus den ausgewerteten Auszügen aus der Telefonüberwachung.
- Durch die Fa. Kliefert erfolgte eine umfassende Dienstleistung für die ungarischen Arbeitskräfte, ohne jedoch ein Beschäftigungsverhältnis implizieren zu wollen.
- Die Fa. Kliefert übernahm keinerlei Arbeitgeberpflichten.
- Ebenso wenig trug die Fa. Kliefert ein Arbeitgeberrisiko.
- Einzelfirmen zahlten das Arbeitsentgelt nicht an Herrn

Kliefert, sondern direkt an die ungarischen Arbeitskräfte.

• Die Fa. Kliefert erhielt lediglich eine Vermittlerprovision." (Blatt 21 TEA DRV zu AZ 503 Js 120691/15)

Dem Beschuldigten lag zum Zeitpunkt seiner Aussage zwar das Gutachten der DRV Schwaben vor, welches diesbezüglich anderer Meinung war. Der Beschuldigte wusste jedoch, dass die DRV Schwaben diese Aussage nicht hatte treffen dürfen, da sie erstens für die Firma Kliefert nicht zuständig war und zweitens die gesetzlich geforderten Einzelfallprüfungen nicht gemacht hatte. Daher konnte der Beschuldigte auch nicht guten Gewissens behaupten, dass die Firma Kliefert ihren Kunden Anweisungen zum Verhalten bei Zollkontrollen gab. Zudem lag dem Beschuldigten auch zum Zeitpunkt des 2. Zwischenberichts ein großer Teil der Beweismittel vor, auf welche sich der Gutachter der DRV Baden Württemberg, Herr Timo Schöller, in seinem Gutachten vom 01.03.2018 zur Firma Kliefert stützt.

Zudem enthält das vom Beschuldigten als
Handlungsanweisung dargestellte Schreiben keine
Aufforderung, der Wahrheit widersprechend Angaben zu
machen oder den Zoll zu täuschen, wie vom Beschuldigten
impliziert.

Dies geht auch aus folgender Aussage hervor:

"Der Zeugin wird die Anweisung zu Zollkontrollen vorgelegt.

Ich habe das noch nie gesehen. Aber im Grunde sind die Angaben nicht falsch. Sie hatten eigenes Werkzeug, haben entschieden, wie lange sie auf der Baustelle sind, sie zahlen Steuern, sie haben entschieden wann sie Urlaub machen, sie hatten Visitenkarten usw. Also es trifft alles so zu, es ist keine Aufforderung etwas Falsches zu sagen, da ja alles so stimmt." (Blatt 1097 SB 4 Vernehmungen I-L zu AZ 7 KLs 503 Js 120691/15(2))

Der Beschuldigte gab an:

"Auch die Angaben des ebenfalls auf der Baustelle "[geschwärzt]" in [geschwärzt] angetroffene Zeuge [geschwärzt] folgten inhaltlich der unten beschriebenen Anweisung zum Verhalten bei Zollkontrollen." (Blatt 838 der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)

und weiter unten:

"[geschwärzt] legte sogar unaufgefordert eine Visitenkarte vor, auf der unter "Auftragsannahme" die Telefonnummer der Kliefert Industrieconsulting e.K. stand. Auf Nachfrage räumte er ein, diese Karte noch nie einer anderen Person als dem Vernehmungsbeamten vorgelegt zu haben (Anm.: die Vorlage der Visitenkarte ist Nr. 1 der Verhaltensanweisung bei Zollkontrollen (s.o.))." (Blatt 846

der Hauptakte zu AZ 503 Js 120691/15)

Aus der Akte geht hervor, dass Herr [geschwärzt] am 11.03.2017 vom Beschuldigten selbst vernommen wurde (Blatt 390 ff der Hauptakte zu 503 Js 120691/15). An der für diesen Sachverhalt relevanten Stelle ist die Frage des Beschuldigten nicht notiert, nur die Antwort des Zeugen:

"Auf Frage: Theoretisch besteht die Möglichkeit, dass ich mir selber Aufträge besorgen kann, das steht aber alles in meinem Vertrag mit der Firma KLIEFERT. Wenn ich einen Auftrag reinholen würde kommt es auf die Größe des Auftrages an und die Firma KLIEFERT zieht dann 10 oder 15 % vom Auftrag als Verwaltungsgebühr ab. Anmerkung: Der Zeuge legt eine Visitenkarte die zur Vernehmung genommen wird." (Blatt 395 der Hauptakte zu 503 Js 120691/15)

"Frage: Haben Sie schon Mal eine Visitenkarte außer an uns Vernehmungsbeamte verteilt? Antwort: Nein. Einen eigenen Auftrag habe ich auch noch nicht reingeholt." (Blatt 396 der Hauptakte zu 503 Js 120691/15)

Der Beschuldigte behauptete, der Geschädigte [geschwärzt] hätte "eingeräumt", noch nie eine Visitenkarte außer an die Vernehmungsbeamte verteilt zu haben und implizierte damit ein in Wahrheit nicht vorhandenes Schuldbewusstsein beim Geschädigten und dass dieses daher rührt, dass dieser den angeblichen

"Handlungsanweisungen" der Firma Kliefert gefolgt sei, um den Zoll zu täuschen.

Diese Passage befindet sich auf dem Blatt 5 von 6 der genannten Vernehmung. Die Antwort lässt vermuten, dass der Zeuge vom Beschuldigten nach Kundenakquise bzw. Werbung gefragt wurde und in diesem Kontext die Visitenkarte gezeigte hatte. Der Beschuldigte unterlies es jedoch, die Frage zu erwähnen, welche er dem Zeugen gestellt hatte und auf welche der Zeuge die Visitenkarte vorzeigte. Auch unterließ der Beschuldigte es zu erwähnen, dass der Zeuge sein Gewerbe erst seit fünfeinhalb Monaten führt, dass die Fa. M[geschwärzt] des Zeugen erster Auftraggeber ist und dass der Zeuge in Ungarn unter der Anschrift "Ungarn, [geschwärzt]" wohnhaft ist bzw. vom Beschuldigten selbst diese Adresse als "tatsächlicher Aufenthalt" angegeben wird. (Blatt 390, 392 der Hauptakte zu 503 |s 120691/15).

Daher besteht der Verdacht, dass auch die implizierte Aussage des Beschuldigten bewusst wahrheitswidrig war.

Für eine wirksame "Handlungsanweisung" hätte es einer weiten Verbreitung dieser bedurft. Hierfür lagen dem Beschuldigten keinerlei Hinweise vor. Der Beschuldigte stellte seine Hypothese ungeprüft als Tatsache dar.

Die Durchsuchungsbeschlüsse, Haftbeschlüsse und Beschränkungsbeschlüsse vom 11.08.2017 wurden auf der

Aussage des Beschuldigten begründet:

"[…] eine Handlungsanweisung an die scheinselbständigen Arbeitnehmer, wie diese sich im Falle eine Kontrolle durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit verhalten sollten bzw. welche Angaben sie machen sollten." (Blatt 1055-1056 der Hauptakte zu 503 Js 120691/15)

Selbiges im OLG-Beschluss vom 02.05.2018 über die Fortdauer der Haft:

"Überdies liegt der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr vor. [...] die Beschuldigten schon in der Vergangenheit ihr Aussageverhalten im Falle einer Kontrolle durch die Zollbehörden abgesprochen haben und dementsprechende schriftliche "Handlungsanweisungen" an die Scheinselbstständigen [...] verteilt haben." (Blatt 2982 der Hauptakte zu 7 KLs 503 Js 120691/15 (2))

Der Beschuldigte hat die Beantragung der Haftbefehle selbst angeregt:

"Ich rege deshalb an, Haftbefehle gegen Carl Kliefert, [geschwärzt] und [geschwärzt] zu erwirken. Es besteht der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr, da die Beschuldigten bereits in der Vergangenheit Auskunftspersonen dazu bestimmten, gegenüber den Zollbehörden wahrheitswidrige Auskünfte zu erteilen." (Blatt 847) Auf der Grundlage dieser Aussagen wurden sowohl Inhaftierungen mit zahlreichen Beschränkungen angeordnet und am 12.10.2017 vollzogen (jeweils Blatt 1 ff der SB 1.1, 1.2, 1.3), als auch die Haftfortdauer bei der Haftprüfung im Mai 2018:

"Überdies liegt der Haftgrund der Verdunkelungsgefahr vor [...]. Um der Gefahr entgegenzuwirken, dass die Ermittlung der Wahrheit erschwert wird, bedarf es bei dieser Sachlage des weiteren Vollzugs der Untersuchungshaft" (Blatt 2983 der Hauptakte zu 503 Js 120691/15)"

Der Beschuldigte hat dies wohl mindestens billigend in Kauf genommen. Dies ist strafbar als Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft.

12. Bei seinen Ermittlungen stieß er auf den früheren Arbeitgeber der Geschädigten Carl Kliefert und [geschwärzt], den Geschäftsführer und Inhaber der Firma E[geschwärzt], [geschwärzt].

Nur von diesem konnte er das Dokument, das sich auf Blatt 990-993 der Hauptakte zu 503 JS 120691/15 befindet haben.

Darauf deutet zumindest das Vorhandensein des Eingangsstempels der Kanzlei, welche Herrn [geschwärzt] vertrat, hin. Auch fehlt die Quellenangabe zu diesem Blatt. Darüber hinaus gab der Beschuldigte an, der Herr [geschwärzt] habe Herrn Kliefert auf dessen Wunsch gekündigt. (Blatt 1003 der Hauptakte zu 503 JS 120691/15)

Diese Aussage ist wahrheitswidrig und erschließt sich auch nicht aus den vom Beschuldigten zur Akte gereichten Unterlagen. Diese Aussage konnte der Beschuldigte daher nur von Herrn [geschwärzt] selbst haben. Der Beschuldigte gibt für diese Behauptung ebenfalls keine Quelle an.

Der Beschuldigte gab an, dass der Geschädigte Carl Kliefert für seine Existenzgründung Fördermittel vom Arbeitsamt Tübingen bezog. Zusammen mit der Angabe, der Geschädigte Carl Kliefert sei auf eigenen Wunsch gekündigt worden, ergibt sich implizit der Vorwurf gegen den Geschädigten, dieser habe sich Leistungen erschlichen. (Blatt 1003 der Hauptakte zu 503 JS 120691/15)

Hieraus folgt, dass der Beschuldigte offenbar

- a. mit Herrn [geschwärzt] kommuniziert hat
- b. diese Kommunikation zu verbergen suchte
- c. auf Basis der Aussagen des Herrn [geschwärzt] den Geschädigten Carl Kliefert verächtlich zu machen bzw. falsch zu verdächtigen suchte

- d. Sollte dies auf eine Handlung des Herrn [geschwärzt] zurückzuführen sein, so sollte der eventuell drohenden Verjährung begegnet werden.
- 13. Die Firma E[geschwärzt] wurde im Beisein des Geschädigten und zu diesem Zeitpunkt bei der Firma E[geschwärzt] als Angestellten beschäftigten Carl Kliefert vom Zoll durchsucht und anschließend von der DRV BW geprüft, mit dem Ergebnis, dass das Geschäftsmodell legal und die geprüften Monteure selbständig sind:

"Die FKS in Abstimmung mit der Deutschen Rentenversicherung haben 2006/2007 dieses Modell als gewerbliche Tätigkeit akzeptiert." (Blatt 500 AZ 19 JS 19188/13 STA Tübingen)

"Die FKS Pfullingen führte dort (Anm.: [geschwärzt]) verfahren wegen des Verdachts der Scheinselbstständigkeit. Diese Verfahren wurden jedoch, nach dem eine Statusfeststellung der Deutschen Rentenversicherung im Jahre 2008/2009 vorlag, eingestellt, da laut Statusfeststellung von einer selbstständigen Erwerbstätigkeit der Personen ausgegangen worden ist" (Blatt 71 in SB durchgeführte Prüfungen im "Ordner II" AZ 7KLs 503 JS 120591/15 (2)).

14. Der Beschuldigte hatte wohl direkt Kontakt mit dem Geschäftsführer der Firma E[geschwärzt] und erhielt von diesem mindestens das Dokument: (Blatt 990-993 der

Hauptakte zu 503 JS 120691/15).

Daher erscheint es wahrscheinlich, dass der Beschuldigte auf diese Weise auch von der Prüfung der Firma E[geschwärzt] durch Zoll und DRV erfahren hat.

Der Beschuldigte stand nach eigener gerichtlicher Aussage umfangreich in Kontakt zu Herrn Lehle von der FKS Pfullingen. Dieser war an den vorangegangenen Ermittlungen gegen Carl Kliefert mit AZ: 19 JS 19188/13 beteiligt.

Hierzu befragt gab der Beschuldigte an:

Das Herr Lehle selbst "nicht mehr an den Kliefert rankomme", jedoch "gerne bei der Verfolgung helfen" wolle, dabei "aber selbst nicht in Erscheinung treten" wolle, weshalb der Beschuldigte die umfangreiche Kommunikation nicht mit zur Akte genommen habe.

Herr Lehle war auch als Einsatzleiter bei der Razzia BAO Arktos am 12.10.2017 gegen die Geschädigten Kliefert und [geschwärzt] (Blatt 1423 Bd. IV und Blatt 1952 Bd. V SB 2 Durchsuchungen zu 503 JS 120691/15) tätig.

Deshalb liegt es nahe, dass die Durchsuchung durch den Zoll und die Statusfeststellung der DRV Baden-Württemberg bei der Firma E[geschwärzt] dem Beschuldigten auch im Zuge dieser Kommunikation bekannt wurden.

Im Oktober 2016 befand sich der Beschuldigte über mehrere Tage in den Räumen der FKS Pfullingen, wo er die Zeugenvernehmungen der Angestellten der Firma Kliefert durchführte.

Auch der Zollbeamte Harald Lauxmann wusste von der Einstellung der Ermittlungen seiner FKS Pfullingen, da "laut Statusfeststellung von einer selbständigen Erwerbstätigkeit der Personen ausgegangen worden ist" (Blatt 71 Ordner II in SB durchgeführte Prüfungen im zu AZ 7KLs 503 JS 120691/15 (2)). Im Telefonat auf die Adresse der Firma Kliefert angesprochen, berichtete dieser sofort hiervon. Da der Beschuldigte Vernehmungen in der FKS Pfullingen durchgeführt hat, ist davon auszugehen, dass auch der Beschuldigte vom Herrn Lauxmann von der Durchsuchung durch den Zoll und der Statusfeststellung der DRV Baden-Württemberg bei der Firma E[geschwärzt] erfuhr.

Der Beschuldigte gab an, die Firma Kliefert habe das Geschäftsmodell von der Firma E[geschwärzt] übernommen: "Carl KLIEFERT ist Dipl. Informatiker. Vom 01.01.2006 bis zum 30.09.2006 war Kliefert zunächst geringfügig, ab den 01.10.2006 bis zum 28.02.2010 voll versicherungspflichtig bei der E[geschwärzt] GmbH, [geschwärzt]. [...] Nach Auseinandersetzungen mit dem geschäftsführenden Gesellschafter der E[geschwärzt]

GmbH, [geschwärzt], schied der Beschuldigte aus dem Unternehmen aus und gründete die Kliefert Industrieconsulting e.K." (Blatt 825 der Hauptakte zu 503 JS 120691/15)

"KLIEFERT kopierte das Geschäftsmodell der E[geschwärzt] GmbH" (Blatt 1004 der Hauptakte 503 Js 120691/15)

Hieraus ergibt sich, dass dem Beschuldigten wohl bewusst war, dass der Geschädigte Carl Kliefert aufgrund des ihm bekannten Prüfungsergebnisses der DRV BW zu Recht von der Legalität seines Geschäftsmodells ausgehen durfte. Der Beschuldigte verbarg diese beiden Tatsachen jedoch und setzte die Verfolgung der Geschädigten fort und regte auch deren Inhaftierung an. (Blatt 847 der Hauptakte 503 JS 120691/15)

Dies ist für den Beschuldigten wohl strafbar nach Verfolgung Unschuldiger und Freiheitsberaubung.

15. Der Beschuldigte gab an, die von der Firma E[geschwärzt] betreuten Monteure seien nur "angeblich selbständig". (Blatt 825 der Hauptakte zu 503 JS 120691/15)

Daraus kann geschlossen werden, dass der Beschuldigte davon ausging, dass die Firma E[geschwärzt] kriminell handelt. Es ergibt sich die Frage, warum er dann kein Ermittlungsverfahren gegen die Firma E[geschwärzt] anregte? Offenbar tat er das nicht, weil er wusste, dass ein solches Unterfangen durch das Gutachten der DRV BW zum Scheitern verurteilt wäre.

Dies würde auch erklären, warum der federführende Staatsanwalt Dr. Wiesner nicht gegen die Firma E[geschwärzt] ermitteln lies, obwohl diese dasselbe Geschäftsmodell hatte und ihre Kunden auch in Bayern tätig waren.

Der Beschuldigte gab in seinem Vermerk vom
21.10.2016 an, im Tatkomplex Kliefert seien 14 von den
21 geladenen Zeugen nicht zur Vernehmung erschienen.
(Blatt 784 der Hauptakte zu 503 JS 120691/15)

Dabei zählte er zu den nichterschienenen Zeugen auch die Personen dazu, die:

- sich telefonisch gemeldet und um einen anderen Termin gebeten hatten. (762 der Hauptakte zu 503 JS 120691/15)
- er telefonisch befragt hat (753-754 der Hauptakte zu 503 JS 120691/15)
- bei denen er persönlich die Ladung widerrufen hatte.
 (760-761 der Hauptakte zu 503 JS 120691/15)
- bei denen die Ladung zurückkam, weil die Person unter

der genannten Adresse nicht mehr wohnte (Blatt 739-740 der Hauptakte zu 503 JS 120691/15).

Der Beschuldigte erregte so den Irrtum, die Geschädigten Klieferts und [geschwärzt] hätte die Zeugen dahingehend beeinflusst, dass diese nicht zu den Vernehmungen erschienen seien, was seine Aussage, dass Verdunkelungshandlungen stattfänden, stützte.

- 17. In der Gerichtsverhandlung hat sich ergeben, dass weitere Zeugen gesundheitlich verhindert waren: wegen bedrohlichen Gesundheitsbeschwerden während der Schwangerschaft bei Frau [geschwärzt], die bereits zuvor in einem langfristigen Krankenstand war sowie wegen Krankenhausaufenthalt aufgrund lebensbedrohlicher Situation von Herrn [geschwärzt].
- 18. Weiter gab der Beschuldigte an: "Bei mehreren Zeuginnen, die zur Vernehmung erschienen sind, fallen schwer erklärbare Erinnerungs-/Wahrnehmungslücken auf. Beispielsweise gab die Zeugin [geschwärzt] an, ihr seien die Aufgaben aller anderen Beschäftigten der Fa. Kliefert nicht bekannt. Selbst die Aufgabe der Kollegin mit der sie das Büro geteilt habe, sei ihr unbekannt. Frau [geschwärzt] räumte ein, nach Erhalt der Ladung Kontakt zur Fa. Kliefert aufgenommen zu haben. Nach subjektiver Einschätzung des Unterzeichners sind die geschilderten Auffälligkeiten im Aussageverhalten auf eine Steuerung durch den Beschuldigten Carl Kliefert und sein Umfeld

zurückzuführen. Solange der Beschuldigte weiterhin in der Lage ist, auf das Aussageverhalten der Zeugen einzuwirken, erscheint es nicht zielführend, zu versuchen, die ausgefallenen Vernehmungen nachzuholen." (Blatt 784 der Hauptakte zu 503 JS 120691/15)

Aus den Vernehmungsprotokollen der Zeugen ist nicht ersichtlich, bei welchen weiteren der, "mehreren Zeuginnen" die "schwer erklärbare Erinnerungs-/Wahrnehmungslücken" auftraten. Es handelt sich offenbar nur um eine Person, welche auf bis auf zwei Fragen alle zu beantworten wusste.

Dies war für den Beschuldigten jedoch leicht erklärbar: Frau [geschwärzt] war bei der Firma Kliefert vom November 2012 bis November 2013 in Teilzeit tätig (Blatt 142). Dies lag zudem drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Vernehmung. (Blatt 142, 769 der Hauptakte zu 503 JS 120691/15) Frau [geschwärzt] gab an:

"Herr KLIEFERT [...] war immer so mit meinen Aufgaben beschäftigt, das ich eigentlich darum gekümmert was die Anderen gemacht haben" (Blatt 770 der Hauptakte zu 503 JS 120691/15)

Offenbar gab die Zeugin an, dass sie nicht mitbekommen hat, was die anderen tun, weil Herr Kliefert sich immer um ihre Anliegen gekümmert hatte. Zudem wusste die Zeugin: "Alles was mit Einteilung, Gewerbeanmeldung, Buchhaltung usw. zu tun hatte war im ungarischen Büro, dort waren eben Frau [GESCHWÄRZT], Frau [GESCHWÄRZT] und eine [geschwärzt]. Was jeder Einzelne von denen gemacht hat weiß ich nicht." (Blatt 769-770 der Hauptakte zu 503 JS 120691/15)

Der Beschuldigte behauptet zudem, die Zeugen [geschwärzt] hätte "eingeräumt [...] nach Erhalt der Ladung Kontakt mit Frau [geschwärzt] von der Fa. Kliefert aufgenommen zu haben" und implizierte damit ein in Wahrheit nicht vorhandenes Schuldbewusstsein.

19. Weiter gab der Beschuldigte an, die Zeugin [geschwärzt] habe ausgesagt:

"Zudem gibt Frau [GESCHWÄRZT] an, es sei klar gewesen, dass die Monteure scheinselbständig sind. Damit diese nach Außen als selbständig dargestellt werden können, sei Frau [geschwärzt] "sehr kreativ" geworden. So hätten die Monteure nur auf dem Papier eigene Konten gehabt.

Tatsächlich seien diese von der Fa. KLIEFERT verwaltet worden [...]. Weiter gibt Frau [GESCHWÄRZT] an, dass eigener Kapitaleinsatz der Monteure fingiert wurde [...] damit Kaufverträge über Werkzeug vorgelegt werden können" (Blatt 753 f der Hauptakte zu 503 JS 120691/15)

Diese Zeugin hatte der Beschuldigte telefonisch befragt und es existiert keine Notiz zu diesem Gespräch in der den Geschädigten zur Verfügung gestellten Akte. In seiner gerichtlichen Vernehmung gab der Beschuldigte an, er habe während des Telefonats Notizen gemacht.

Die Zeugin [geschwärzt] wurde auch gerichtlich vernommen. Sie konnte sich an die ihr vom Beschuldigten unterstellten Aussagen nicht erinnern. Im Gegenteil: Sie war der Meinung, es sei alles legal gewesen und die Monteure seien selbständig gewesen. Nichts sei fingiert.

Daher besteht der Verdacht der wohl uneidlichen Falschaussage durch den Beschuldigten.

20. Der Beschuldigte entschied sich, die Einstellung der Staatsanwaltschaft Tübingen nicht mit zur Akte zu nehmen und erwähnte sie auch sonst nicht. Die Akte sowie die Zwischenberichte waren dazu bestimmt, die Verfolgung der Geschädigten zu begründen. Sie wurden auch hierfür eingesetzt, indem sie als Grundlage für die Beantragung von Haftbefehlen, Haftfortdauer und Anklage verwendet wurden. Durch seine Entscheidung, die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Tübingen nicht mit zur Akte zu nehmen, nahm der Beschuldigte mindestens billigend in Kauf, dass den Geschädigten Schaden entsteht, weil entlastende Beweise nicht berücksichtigt werden konnten, da nicht einmal deren Existenz bekannt war.

Dies ist für den Beschuldigten wohl strafbar als Beihilfe zur

Rechtsbeugung.

Geschädigte wurden auf Grundlage dieser Akte und der Zwischenberichte inhaftiert und Angeklagt.

Dies ist für den Beschuldigten wohl strafbar als Beihilfe zu Verfolgung Unschuldiger und Freiheitsberaubung.

Im Gesamtbild der Handlungen des Beschuldigten lässt sich nach hier vorherrschender Meinung sagen, dass dieser vorsätzlich ein falsches Bild von den Geschädigten erstellt hat. Dies führte, wie vom Beschuldigten beabsichtigt, zu Verfolgung, Inhaftierung und Anklage.

Dies ist für den Beschuldigten wohl strafbar als Verfolgung Unschuldiger, Beihilfe zu Rechtsbeugung, Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft. Zumindest besteht hierzu ein Anfangsverdacht.

Dies führte auch zu der Zerstörung der Firma Kliefert und der Zerstörung der bürgerlichen Existenz der Geschädigten Klieferts und [geschwärzt]. Darüber hinaus entstanden den Kunden der Firma Kliefert wirtschaftlicher Schaden sowie Unkosten, weil sie über die Nacht ihr Büroservice und ihre gesamten betrieblichen Unterlagen verloren haben.

"Unsere Mandanten waren Kunden bei der Firma Kliefert Industrieconsulting e.K. in Tübingen. Unsere Mandanten haben bei dem Büro ihre gesamten Buchhaltungsunterlagen hinterlegt." (Blatt 1979 ff der Hauptakte zu 503 JS 120691/15)

Sie mussten Rechtsanwälte und Steuerberater engagieren und haben ihre laufenden Aufträge verloren (da sie als Leiharbeiter der Firma Kliefert dargestellt wurden). Nach Ablauf des Geschäftsjahres wurden sie wegen den fehlenden Unterlagen steuerlich geschätzt.

Der Beschuldigte drohte ihnen darüber hinaus mit Konsequenzen:

"Ungeachtet dessen teile ich hiermit mit, dass die Tätigkeit der ungarischen Monteure die von der Fa. Kliefert an diverse Unternehmen verliehen wurden, als scheinselbständige, tatsächlich abhängige, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung i.S.v. § 7 SGB IV angesehen wird. Die Monteure waren hier jedoch in einem fremden Land tätig, dessen Sprache sie oftmals nicht oder nur schlecht verstanden und dessen Sozialversicherungsrecht ihnen nicht bekannt war. Daher kann bei den betroffenen Monteuren m.E. zumindest für die Vergangenheit nicht ohne Weiteres Vorsatz unterstellt werden. Deshalb wurden bislang auch keine Ermittlungsverfahren wegen Beihilfe zum Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§§ 266a; 27 StGB) gegen betroffene Monteure eingeleitet. Rein vorsorglich weise ich aber darauf hin, dass schwerlich weiter von

Gutgläubigkeit ausgegangen werden könnte, sollte die Tätigkeit ohne Meldung zur Sozialversicherung fortgesetzt werden." (Blatt 2000, 2001 der Hauptakte zu 503 JS 120691/15)

"Möchten Sie noch etwas sagen?

Ich habe mich bei Kliefert als Selbständiger gefühlt und bin auch davon ausgegangen, dass alles passt. Mich haben die letzten zwei Monate sehr viel gekostet, da ich nicht weiter arbeiten konnte. Ich musste einen Anwalt einschalten, habe den Steuerberater gewechselt etc. Ich möchte gerne als Selbständiger weiter arbeiten, wenn dies ohne Probleme möglich ist. Sollte dies nicht möglich sein, werde ich zurück nach Ungarn gehen. Ich möchte nicht noch einmal in die Situation kommen, dass ich vor dem Zoll oder dem Gericht erscheinen muss und eine Aussage machen muss. Ich möchte, dass alles in Ordnung mit meiner Arbeit ist.

Die Vernehmung erfolgte in der deutschen Sprache ohne Dolmetscher." (Blatt 1042 SB 4 Vernehmungen I-L zu AZ 503 JS 120691/15)

Den DRVen entstand durch die Handlungsweise des Beschuldigten ein rechtswidriger Vermögensvorteil. Dies war vom Beschuldigten mindestens billigend in Kauf genommen und ist daher strafbar wegen Betrug. Zumindest besteht hierzu ein Anfangsverdacht.

Den Geschädigten entstand durch die Handlungsweise des Beschuldigten ein rechtswidriger Vermögensnachteil. Dies war vom Beschuldigten mindestens billigend in Kauf genommen und ist daher strafbar wegen Betrug. Zumindest besteht hierzu ein Anfangsverdacht.

Der Beschuldigte hat sich dabei offenbar von dem Gutachter der DRV Schwaben, Herr Florian Engl, Staatsanwalt Dr. Wiesner, Herrn Lehle der FKS Pfullingen und Herrn [geschwärzt], Geschäftsführer der Firma E[geschwärzt], unterstützen lassen. Es ist zu prüfen, inwiefern diese hierbei vorsätzlich handelten.

Es wird um das Aktenzeichen gebeten, da beabsichtigt ist, dem Verfahren als Vertreter der Nebenklage beizutreten.

Mit freundlichen Grüßen,

Carl Kliefert

Anlagen:

- 1. Schreiben an den Bayerischen Landtag vom 08.11.2023
- 2. Strafanzeige Dr. Wiesner vom 12.12.2023
- 3. Vernehmung Frau [geschwärzt] vom 19.10.2016
- 4. Email der Frau Heidi Meyer vom 12.08.2010

| 5. Kivitelezési szerződés, Übersetzung des Werkvertrages ins |
|--------------------------------------------------------------|
| Ungarische |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |